

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 344

Der Gesamtakt in der deutschen Integrationslehre

Eine Untersuchung aus dem Grenzbereich
von staatlichem Recht und Völkerrecht

Von

Heribert Franz Köck



Duncker & Humblot · Berlin

HERIBERT FRANZ KÖCK

Der Gesamtakt in der deutschen Integrationslehre

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 344

Der Gesamtakt in der deutschen Integrationslehre

Eine Untersuchung aus dem Grenzbereich
von staatlichem Recht und Völkerrecht

Von

Heribert Franz Köck



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Der Verfasser, *Heribert Franz Köck*, Dr. iur. (Wien), M.C.L. (University of Michigan, Ann Arbor), ist Dozent am Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Wien.

Alle Rechte vorbehalten
© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04209 3

Meinem Freund und Kollegen

Peter Fischer

Vorwort

„... wo Begriffe fehlen,
da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein.
Mit Worten lässt sich trefflich streiten,
mit Worten ein System bereiten ...“

(Goethe, Faust, I. Teil.)

Die Frage der Verbindlichkeit von Normen des zwischenstaatlichen Rechts hat für die dem Positivismus verpflichtete Rechtswissenschaft ein ebenso unlösbares Problem mit sich gebracht wie die Frage der Verbindlichkeit von Rechtsnormen überhaupt. Es hat des Scharfsinns und der intellektuellen Redlichkeit eines *Hans Kelsen* bedurft, um die bloss hypothetische Grundlegung der Verbindlichkeit allen Rechts in positivistischer Schau klar auszusprechen. Will man die Normen des Rechts nicht auf blosse Gewaltregeln reduzieren, so muss eben zugegeben werden, dass die verbindliche Kraft des Rechts im Positivismus nicht zu begründen ist und eine funktionierende Rechtsordnung allein auf der breiten Anerkennung durch die Rechtsgenossen beruht.

Die Rechtswissenschaft, und hier nicht zuletzt die deutsche, hat sich zu so (den Mythos weniger des Rechts als des Positivismus) entlarvenden Feststellungen nur selten durchgerungen. Man muss nur die einschlägige Literatur, insbesondere der Staats- und Völkerrechtslehre, zu Ausgang des 19. Jahrhunderts durchsehen; man ist überrascht davon, was da zur Rettung eines (letztlich falschen und damit nicht zu rettenden) Rechtsbegriffes alles konstruiert, hypostasiert und fingiert wurde, wobei derlei Konstruktionen, Hypostasen und Fiktionen jeweils aber nicht als solche, sondern als (oft erstmalige) Einsicht in die wahren Zusammenhänge deklariert wurden. Es genügt, auf das Beispiel der von *Heinrich Triepel* ausgeführten Theorie vom Gesamtwillen als der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen zu verweisen, in welcher der nach Wegfall des staatlichen Einzelwillens unverändert fortdauernde Gesamtwille verselbständigt wird und damit im zwischenstaatlichen Bereich — um ein in anderem Zusammenhang gesagtes Wort *Ludwig Feuerbachs* abzuwandeln — umhergeht wie ein Gespenst.

Dieser im Positivismus wurzelnde Hang zur verschleierte Fiktion wurde durch die der deutschen Staatsrechtslehre gesetzten historischen

Aufgabe, Unmögliches wie die *staatliche* Existenz des Deutschen Reiches und das Fortbestehen seiner Glieder als *Staaten* nach 1871 zu beweisen, verstärkt. Der dabei aufgewendete Scharfsinn hat aber immerhin den relativen Erfolg der gelungenen Verschleierung gezeitigt, was dafür verantwortlich sein mag, dass der genannte Hang auch dann latent in der Staats- und Völkerrechtswissenschaft vorhanden blieb, als der ihn ursprünglich begründende Rechtspositivismus seine Stosskraft weitgehend verloren und der von diesem ausgelöste wissenschaftstheoretische Streit längst anderen Auseinandersetzungen Platz gemacht hatte. Nur so ist es erklärlich, dass er in Zusammenhang mit der Frage des Verhältnisses des Europäischen Gemeinschaftsrechts zum (deutschen) innerstaatlichen Recht wieder zum Durchbruch gekommen ist, und zwar in der Figur des *Gesamtaktes* neuer Prägung.

Die Unschlüssigkeit der Gesamtaktstheorie habe ich bei der Vorbereitung einer im Wintersemester 1975/76 an der Universität Wien gehaltenen Vorlesung über die institutionellen Aspekte des Europarechtes feststellen zu müssen geglaubt. In diesem Zusammenhang entstand der Plan, die Theorie vom Gesamtakt einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Untersuchung lege ich hiermit vor.

Die Fertigstellung der Arbeit wurde wesentlich erleichtert durch die materielle Unterstützung meiner Untersuchung von seiten der Creditanstalt-Bankverein und der ihr affilierten Banken, weiters des Bankhauses Schelhammer & Schattera und des Österreichischen Bankenverbandes. In diesem Zusammenhang habe ich Herrn Generaldirektor *Dr. Heinrich Treichl* sowie Herrn Kommerzialrat *Dip. Ing. Josef Melchart* zu danken. Für seine vermittelnde Förderung gilt mein Dank auch Herrn Generaldirektor *Dr. Rudolf Gruber*. Schliesslich habe ich Herrn o. Univ. Prof. *Dr. Bruno Simma* zu danken, der mir sein Institut für Völkerrecht an der Universität München als Ausgangsbasis zur Aufindung in Wien nicht vorhandener Literatur in freundlicher Weise zur Verfügung stellte.

Ich erfülle eine traurige Pflicht, wenn ich hier der wertvollen Unterstützung, insbesondere auf dem Gebiet der Literaturbeschaffung, gedenke, die der leider viel zu früh verstorbene wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Völkerrecht und internationale Beziehungen der Universität Wien, Herr *Dr. Peter Erich Reichl*, so wie stets auch im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit geleistet hat. Für die Durchsicht des der Untersuchung angeschlossenen *English Summary* danke ich Herrn *Dr. Kent D. Beveridge*. Schliesslich danke ich Frau *Dr. Irene Watzinger* für ihre Hilfe bei der Herstellung des Manuskripts und der Register.

Die Drucklegung dieser Arbeit gibt mir Gelegenheit, dem Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Ministerialrat a. D. Senator E. h. Prof. *Dr. Johannes Broermann*, für ihre Aufnahme in sein Verlagsprogramm zu danken. Für die bei der Herstellung des Buches aufgewendete Mühe danke ich Herrn *Dieter H. Kuchta* von der Herstellungsabteilung.

*

Manche Anregung zur vorliegenden Arbeit habe ich den vielen wissenschaftlichen Gesprächen entnommen, die ich im Laufe der letzten Jahre mit meinem lieben Freund und Kollegen, Herrn Univ. Prof. *Dr. Peter Fischer*, führen konnte. Daher sei ihm dieses Buch gewidmet.

Wien, im Frühjahr 1978

Heribert Franz Köck

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i>	17
<i>A. Der Begriff des Gesamtakts in der deutschen Integrationslehre</i>	33
I. Die europäische Integration	34
II. Der Zweck der Gesamtaktstheorie	38
III. Die behaupteten Wirkungen des Gesamtakts	41
<i>B. Die Fragwürdigkeit der Grundlagen der Gesamtaktslehre</i>	50
I. Die rechtsphilosophischen bzw. rechtstheoretischen Grundlagen der Gesamtaktstheorie	50
1. Das Verhältnis der Gesamtaktslehre zur Frage Völkerrecht und Landesrecht	50
2. Die innerstaatliche Grundlage: Art. 24 I GG	57
3. Die Genesis der Gesamtaktslehre	68
II. Die Mängel in den Grundlagen der Gesamtaktstheorie	75
1. Die richtige Betrachtungsweise des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht	75
2. Exkurs I: Die Kompetenzen internationaler Organisationen. Anwendung auf die Europäischen Gemeinschaften	83
3. Das Prinzip <i>lex posterior derogat legi priori</i> im Verhältnis von staatlichem und überstaatlichem Recht	107
4. Exkurs II: Zum Phänomen der Revolution	114
5. Innere Widersprüche der Gesamtaktslehre	119
<i>C. Die Gesamtaktslehre in Theorie und Praxis</i>	123
I. Die mangelnde Korrespondenz zur Gesamtaktslehre in den nicht-deutschen Integrationsgrundlagen	123
1. Die ursprünglichen nicht-deutschen Fünf	124
2. Die den Europäischen Gemeinschaften später beigetretenen Staaten	127
3. Zusammenfassung	133

II. Die mangelhafte Korrespondenz zur Gesamtlehre in der Praxis	134
1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	135
2. Zur deutschen gerichtlichen Praxis	137
<i>D. Ergebnis</i>	144
<i>Summary</i>	149
<i>Literaturverzeichnis</i>	151
<i>Verzeichnis der zitierten Fälle</i>	173
<i>Personenverzeichnis</i>	175
<i>Sachwortverzeichnis</i>	180

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz
AFDI	= Annuaire français de droit international
AJIL	= American Journal of International Law
Anm.	= Anmerkung(en)
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	= Artikel
Aufl.	= Auflage
AV	= Archiv des Völkerrechts
Bd(e).	= Band, Bände
BDGVR	= Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BFH	= Bundesfinanzhof
BGBL.	= Bundesgesetzblatt
BRD	= Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Bundesverfassungsgerichtserkenntnisse
B.-VG.	= Bundesverfassungsgesetz
BYIL	= British Yearbook of International Law
bzw.	= beziehungsweise
CalLRev	= California Law Review
CanBJ	= Canadian Bar Journal
CEE	= Communauté économique européenne
CMLR	= Common Market Law Review
DDR	= Deutsche Demokratische Republik
d. h.	= das heißt
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
Doc(s).	= Dokument(e)
DöV	= Die öffentliche Verwaltung
DVB1	= Deutsches Verwaltungsblatt
EA	= Europa-Archiv
EAG	= Europäische Atomgemeinschaft
EAGV	= EAG-Vertrag
EG	= Europäische Gemeinschaften
EGKS	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSv	= EGKS-Vertrag
EuGRZ	= Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuR	= Europa-Recht
EURATOM	= Europäische Atomgemeinschaft
EVG	= Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EvStLex	= Evangelisches Staatslexikon
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	= EWG-Vertrag
f., ff.	= folgende
GEG	= Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
gem.	= gemäß
GJICL	= Georgia Journal of International and Comparative Law

Hrsg., hrsg.	= Herausgeber, herausgegeben
HStKR	= Handbuch für Staatskirchenrecht
Hvhbg.	= Hervorhebung
ibid.	= ebenda
ICLQ	= International and Comparative Law Quarterly
ICJ	= International Court of Justice
i. e. S.	= im engeren Sinn
ILC	= International Law Commission
IllLawRev	= Illinois Law Review
IG	= Internationaler Gerichtshof
IPR	= Internationales Privatrecht
i. w. S.	= im weiteren Sinn
JBl	= Juristische Blätter
JIL	= Journal of International Law
JZ	= Juristenzeitung
Kap.	= Kapitel
lit.	= Buchstabe
loc. cit.	= am angegebenen Ort
MichLRev	= Michigan Law Review
MinnLawRev	= Minnesota Law Review
NF	= Neue Folge
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
No(s), n.	= Nummer(n)
NYULRev	= New York University Law Review
NZIR	= Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
ÖJZ	= Österreichische Juristenzeitung
ONU	= Organisation des Nations Unites
Orig.	= Original
OVN	= Organisation der Vereinten Nationen
ÖZA	= Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik
ÖZöR	= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
ÖZöRV	= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
P.	= Punkt
PCIJ	= Permanent Court of International Justice
RdC	= Recueil des Cours de l'Académie de droit international de La Haye
RDI	= Revue de droit international
RDPSD	= Revue du droit politique et des sciences diplomatiques
Rechtss.	= Rechtssache
RevDC	= Revue du droit communautaire
RGDIP	= Revue générale de droit international public
RivDI	= Rivista di diritto internazionale
RTDE	= Revue trimestrielle du droit européen
Rspr.	= Rechtsprechung des GEG
Sect.	= Section
Ser.	= Serie(s)
Sp.	= Spalte
StIG	= Ständiger Internationaler Gerichtshof
Suppl.	= Supplement
SVN	= Satzung der Vereinten Nationen
TransactGrS	= Transactions of the Grotius Society
u. a.	= unter anderem

UN	= United Nations
UPaLRev	= University of Pennsylvania Law Review
u. U.	= unter Umständen
VB	= Völkerbund
Verf.	= Verfasser
VfGH	= Verfassungsgerichtshof
vgl.	= vergleiche
VVdStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
WV	= Wörterbuch des Völkerrechts
WVK	= Wiener Vertragsrechtskonvention
YBILC	= Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZaiPR	= Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
z. B.	= zum Beispiel
ZHR	= Zeitschrift für Handelsrecht
Zif.	= Ziffer
Zit., zit.	= Zitat, zitiert
ZöR	= Zeitschrift für öffentliches Recht

Einleitung

Die Rechtsnatur jenes Aktes, durch den eine zwischenstaatliche¹ Gemeinschaft — wie immer dieselbe beschaffen sein und welche Bezeichnung sie tragen mag² — errichtet wird, kann unter den beiden

¹ Die Lehre spricht zumeist entweder von *zwischenstaatlichen* Gemeinschaften bzw. *Staatenverbindungen* (vgl. u. a. G. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen [1882]; Kazansky, „Die allgemeinen Staatenvereine“, 6 Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre [1904], 275 ff.; Verdross, „Zur neuesten Lehre von den Staatenverbindungen“, 35 NZIR [1925/26], 257 ff.; Kunz, Die Staatenverbindungen [Handbuch des Völkerrechts II/4, 1929]; Mokre, „Staatenverbindungen zwischen Staatsrecht und Völkerrecht“, 7 ÖZöR [1936], 228 ff.; Nawiasky, „Staatenverbindungen“, WV III [2. Aufl. 1962], 313 ff.; Fleiner, Kleinstaaten in den Staatenverbindungen des 20. Jahrhunderts [1966]; zuletzt Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht [1976], 474 ff.) oder definiert die *internationalen Organisationen*, wo sie diesen Terminus verwendet, u. a. als den Zusammenschluss von *Staaten* (vgl. Zemanek, Das Vertragsrecht der internationalen Organisationen [1957], 11; Seidl-Hohenveldern, Das Recht der internationalen Organisationen einschliesslich der Supranationalen Gemeinschaften [1967], 2 ff.; sinngemäss auch Bowett, The Law of International Institutions [2. Aufl. 1970], 5 f.). Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass an einer internationalen Organisation auch andere Völkerrechtssubjekte teilnehmen können. So ist der Hl. Stuhl — zweifellos als solcher kein *Staat* (vgl. dazu Köck, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls [1975], 50 ff. und *passim*) — Mitglied internationaler Organisationen. Vgl. dazu *ibid.*, 479 ff., sowie Gallina, Le organizzazioni internazionali e la chiesa cattolica (1967); und Lucien-Brun, „Le Saint-Siège et les Institutions Internationales“, 10 AFDI (1964), 536 ff. — Im weiteren Sinn nimmt auch der Souveräne Malteser-Ritter-Orden an internationalen Organisationen teil. Vgl. dazu Prantner, Malteserorden und Völkergemeinschaft (1974), 106 und 109 ff.; auch Breycha-Vauthier, „Der Malteserorden im Völkerrecht“, Annales de l'Ordre S. M. de Malte (1963), 67 ff. — Dass selbst internationale Organisationen *ihrerseits* Mitglieder internationaler Organisationen sein können, zeigt Seidl-Hohenveldern, Das Recht der internationalen Organisationen einschliesslich der Supranationalen Gemeinschaften (1967), 6, am Beispiel des *International Institute for the Unification of Private Law* auf, das im Jahre 1926 von Italien und dem VB gemeinsam gegründet wurde.

² Entscheidend ist hier, zum Zwecke der Abgrenzung gegenüber den sog. *nicht-staatlichen* (besser: *non-governmental*; dazu Zemanek, Das Vertragsrecht der internationalen Organisationen [1957], 6 f.) oder *privaten* internationalen Organisationen, dass es sich um eine *öffentliche* internationale Organisation (*public international organization*) handelt, also um eine solche, die von Völkerrechtssubjekten, also auf Regierungsinitiative (*ibid.*, 6) geschaffen wurde (daher auch *intergovernmental organization*). Dagegen wird die von Jenks, „Some Constitutional Problems of International Organizations“, 22 BYIL (1945), 18 ff., eingeführte Unterscheidung zwischen „*intergovernmental*“ and „*international*“ *organisations*, die darauf abstellt, dass im ersten Fall nur die Exekutive, nicht aber die übrigen Institutionen eines Mitglieds von der Mitgliedschaft erfasst werden, von Zemanek, Das Ver-

möglichen Gesichtspunkten entweder des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts³ betrachtet werden⁴. Für den Fall, dass man das innerstaatliche Recht als eine selbstgenügsame⁵ Ordnung ansieht, wird

tragsrecht der internationalen Organisationen (1957), 6, Anm. 4, zu Recht abgelehnt, weil in jedem Fall eine vertragliche Verpflichtung den Staat als ganzen bindet. — Schliesslich weist *Seidl-Hohenveldern* richtig darauf hin, dass sich aus dem Namen einer internationalen Organisation nicht ohne weiteres ergibt, um welche Art es sich dabei handelt. (Das Recht der internationalen Organisationen einschliesslich der Supranationalen Gemeinschaften [1957], 11.)

³ Wenn wir die zwischenstaatliche Gemeinschaft zur internationalen Organisation derart erweitern, dass auch nicht-staatliche Völkerrechtssubjekte an dieser teilnehmen, so ist allerdings deren Rechtsordnung als gleichberechtigt *neben* die staatlichen zu stellen. Insoweit wäre es korrekter, dem Völkerrecht nicht das staatliche Recht schlechthin, sondern allgemein das Recht der souveränen Gemeinschaften gegenüberzustellen. Neben das staatliche Recht träte dann vor allem das Recht der verschiedenen Religionsgemeinschaften, soweit sie sich ihrem Selbstverständnis nach als vom Staat unabhängig erachten, insbesondere das kanonische Recht der katholischen Kirche. Wenn in der Folge daher nur vom Begriffspaar Völkerrecht/innerstaatliches Recht die Rede ist, so ist stets festzuhalten, dass das staatliche Recht nur als *pars pro toto* bezüglich des Rechts der souveränen Gemeinschaften überhaupt verwendet wird.

⁴ Unter der Einschränkung des in Anm. 3 Gesagten erschöpft sich das menschliche Recht allerdings im Völkerrecht und im staatlichen Recht, weil die Rechtsordnung der im Staat bestehenden Gemeinschaften sich auf das staatliche Recht zurückführen lassen, alles nicht-staatliche Recht aber unmittelbar aus dem Völkerrecht ableitbar sein muss. Dies gilt auch für die sog. *quasi-völkerrechtlichen Verträge*, also Verträge, die ein Staat mit einer ausländischen Privatperson in der Form eines völkerrechtlichen Vertrags *inter pares* abschliesst. Vgl. dazu *Verdross / Simma*, Universelles Völkerrecht (1976), 26. Vgl. dazu insbesondere jüngst auch *Fischer*, „Die Privatperson als völkerrechtlicher Vertragspartner des Staates“, 24 (NF) ÖZÖR (1973), 339 ff. Sie müssen entweder dem Recht des Staates, der an ihrem Abschluss beteiligt ist, oder dem Völkerrecht unterstehen. Dazu ausführlich nochmals *Fischer*, Die internationale Konzession (1974), 438 ff. Dabei kommt es weniger darauf an, wo man sie ansiedelt, als auf die Erkenntnis, dass sie neben dem staatlichen Recht und dem Völkerrecht *nicht* stehen können, weil und wir betonen nochmals: mit den in Anm. 3 genannten Ausnahmen!) das Völkerrecht und das staatliche Recht *gemeinsam* das menschliche Recht völlig ausschöpfen und es nach dem, von *Verdross*, Völkerrecht (1. Aufl. 1937), 43, zu Recht auch für die Völkerrechtswissenschaft reklamierten Grundsatz: *entia praeter necessitatem non sunt multiplicanda* ganz *unzweckmässig* wäre, die Begriffe zu vermehren, wenn die bereits vorgegebenen durchaus ausreichen, um die in Untersuchung gezogenen Phänomene zu erfassen.

⁵ Das einmal im Sinne einer *dualistischen* Betrachtungsweise, die Völkerrecht und staatliches Recht trennt; vgl. dazu *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht (1899); *Anzilotti*, Il diritto internazionale nei giudici interni (1905); nochmals *Triepel*, „Les rapports entre le droit interne et le droit international“, 1 RdC (1923), 77 ff.; nochmals *Anzilotti*, Lehrbuch des Völkerrechts (1929), 36 ff.; vgl. aus jüngster Zeit auch *Rudolf*, Völkerrecht und deutsches Recht (1967); und die Kritik von *Verdross* an diesem Neodualismus in „Die normative Verknüpfung von Völkerrecht und Staatsrecht“, Festschrift für Merkl (1970), 425 ff. Vgl. jüngst auch *Arangio-Ruiz*, „L'État dans le sens du droit des gens et la notion du droit international“, 26 (NF) ÖZÖR (1975), 3 ff. — Neodualistische Tendenzen zeigten sich auch nach dem zweiten Weltkrieg in der Rechtsprechung, wogegen sich (für den österreichischen Bereich)

(oder kann doch) das Ergebnis dieser Betrachtung nach dem jeweiligen Standpunkt des innerstaatlichen Rechts (bzw. der je verschiedenen innerstaatlichen Rechte⁶) und des Völkerrechts⁷ variieren. Dies gilt

Verdross in „*Iura novit curia?*“, 86 JB (1964), 235 ff., gewendet hat. Vgl. aber auch die Behauptung bei *Quaritsch*, Staat und Souveränität I (1970), der auf 381 f. (wohl unzutreffend) von der „dualistische[n] Konzeption der herrschenden Praxis und Lehre der Gegenwart“ spricht. — Selbstgenügsam ist das staatliche Recht in gewissem Sinne aber auch dort, wo es im System des *Monismus* den *Primat* gegenüber dem Völkerrecht beansprucht, weil in diesem Fall das letztere nur als von ihm delegiert erscheint. Hier ist das Völkerrecht nur Selbstbindung des Staates. Vgl. dazu *Bergbohm*, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts (1877); *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre (3. Aufl. 1913; Neudruck 1966), 367 ff. und 379 ff.; *Wenzel*, Juristische Grundprobleme (1920), 344 ff.; *Décencièrre-Ferrandièrre*, „*Considérations sur le droit international dans ses rapport avec le droit de l'État*“, 40 RGDIP (1933), 64 ff. Während selbst *Verdross* ursprünglich diese Konstruktion als eine mögliche vertrat („Zur Konstruktion des Völkerrechts“, 8 ZV [1914], 329 ff.), war gerade er es, der das Problem des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht in seiner Einheit des rechtlichen Weltbildes auf der Grundlage der Völkerrechtsverfassung (1923) seiner klassischen Lösung zugeführt hat. Vgl. auch seine Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft (1926). In einem solchen *monistischen* System, in dem der *Primat* dem Völkerrecht zukommt und das staatliche Recht als vom Völkerrecht delegiert, staatliche Rechtsetzungsgewalt als vom Völkerrecht dem Staat zugewiesene Kompetenz erscheint, kann das staatliche Recht selbstverständlich nicht mehr als selbstgenügende Ordnung betrachtet werden. Vgl. dazu *Köck*, Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls (1975), 30 ff. Andere Auffassung bei allen jenen Autoren, die dem Völkerrecht die Rechtsqualität absprechen, weil es ihm an den für ein Subordinationsrecht typischen Sanktionen mangelt. Die Normen des Völkerrechts sind ihnen bloss (unverbindliche) Vernunftregeln, die zwar die Vorstellung eines einheitlichen rechtlichen Weltbildes gestatten, seine Herstellung aber nicht erzwingen.

⁶ Vgl. dazu *Walz*, Völkerrecht und staatliches Recht (1933), der anstelle des Dualismus einen Pluralismus treten lässt, weil es neben der *einen* Völkerrechtsordnung nicht bloss *eine*, sondern *mehrere* staatliche Ordnungen gäbe. Vgl. auch *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht (1976), 66, wo von einer dualistischen, „auch pluralistisch[...] ... genannt[en]“ Konstruktion gesprochen wird.

⁷ Unter Völkerrecht verstehen wir hier in Übereinstimmung mit der herrschenden Völkerrechtslehre (wenngleich sich dieselbe oft einer eingehenden Definition enthält und sich mit einer Beschreibung begnügt [vgl. etwa *Kunz*, „Völkerrecht, allgemein“, WV III, 2. Aufl. 1962, 611 ff.; vgl. aber z. B. die Definition bei *Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht, 2. Aufl. 1969, 1; vgl. weiters *Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts I, 2. Aufl. 1975, 1; *Bishop*, International Law, 3. Aufl. 1971, 3; *Dahm*, Völkerrecht I, 1958, 1; *Kelsen/Tucker*, Principles of International Law, 2. Aufl. 1967, 3; *von Münch*, Völkerrecht, 1972, 4; *Oppenheim/Lauterpacht*, International Law, 8. Aufl. 1955, 4 f.; *Schwarzenberger*, A Manual of International Law, 5. Aufl. 1967, 3; *Rousseau*, Droit international public I, 1970, 13] den Inbegriff der Normen, die die Beziehungen zwischen den Staaten (und anderen Völkerrechtssubjekten) regeln. Zur Herausbildung des Begriffs vgl. statt vieler jetzt *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht (1976), 23 ff. Richtig wird dort (auf 24) darauf hingewiesen, dass es sich beim Völkerrecht eigentlich um ein *Zwischenmächterecht*, das das zwischenstaatliche Recht (Völkerrecht i. e. S.) und das Recht, das die übrigen Völkerrechtssubjekte erfasst (Völkerrecht i. w. S.), einschliesst, handelt. Es ist aus wissenschaftsökonomischen Gründen aber zweckmässiger, für das Völkerrecht i. w. S. schlechthin den Terminus „Völker-